

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Münster

für Lieferungen, Leistungen und/ oder Bauleistungen

1. Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich durch Auftragsschreiben oder Bestellschein erfolgen.
2. Die Zahlung erfolgt nach Warenlieferung oder erfolgter Dienst- oder Bauleistung ab Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen „netto Kasse“. Soweit der Rechnungssteller/die Rechnungsstellerin Skontobedingungen einräumt, gelten diese.

Rechnungen und Gutschriften sind als Mailanhang im PDF-Format (originale digitale Formate) ausschließlich an rechnung@stadt-muenster.de zu senden. Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Eine Rechnung pro E-Mail
- Die Rechnung sollte den Zusatz „Rechnung“ im Dateinamen enthalten
- Anlagen sind in derselben E-Mail, als eigene PDF-Datei mit dem Zusatz „Anlage“ im Dateinamen zu übersenden

XRechnungen können an XRechnung@stadt-muenster.de oder über das Portal des Landes NRW www.erechnung.nrw übersendet werden. Die **Leitweg ID** der Stadt Münster lautet **05515-31001-18**.

Soweit es nicht möglich ist, die Rechnung in digitaler Form an die Stadt Münster zu senden, sind Rechnungen ausschließlich (!) an folgende zentrale Rechnungsadresse zu versenden:

Stadt Münster
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 7626
48041 Münster

Auf der Rechnung ist

- die Bestell- oder Auftragsnummer
und
 - die Nummer unter „Mein Zeichen“ oder der Name des Bestellers/der Bestellerin und das Amt
anzugeben.
3. Die Begleichung der Rechnung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
Die Bankverbindung des Rechnungsstellers / der Rechnungsstellerin ist anzugeben.
 4. Für die Bearbeitung von Abtretungserklärungen, Zahlungsverboten und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen wird für jeden Einzelfall ein Bearbeitungsentgelt erhoben.
 5. Nur bei Lieferleistungen:
 - 5.1. Lieferungen müssen in Qualität und Beschaffenheit den beim Angebot vorgelegten Proben und Mustern entsprechen, andernfalls steht es der Auftraggeberin frei, Ersatzlieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sie hat Anspruch auf Ersatz des aus verspäteter oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages entstehenden Schadens.
 - 5.2. Die Ware muss handelsüblich verpackt sein. Es gelten die Rücknahmepflichten nach der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) in der jeweils gültigen Fassung.
 - 5.3. Soweit nichts Anderes vereinbart ist:
 - Haben die Lieferungen „frei Haus“ –hinter die erste verschlossene Tür- zu erfolgen.
 - Dürfen Frachten, Porti, Anfuhr-, Verpackungs- oder sonstige Kosten nicht in Rechnung gestellt werden.
 - Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmenden
 - 5.4. Der Liefer- oder Empfangsstelle der Stadt Münster ist bei jeder Lieferung ein Lieferschein auszuhändigen. In ihm muss die Bestellschein-Nummer oder die Auftrags-Nummer angegeben sein.
 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.